



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen**

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth  
und seiner Ausschüsse  
in der Zeit vom 03.10.2022 – 23.10.2022**

**Bauausschuss**

Dienstag, den 11. Oktober 2022, 16.00 Uhr

**Kulturausschuss**

Montag, den 17. Oktober 2022, 16.00 Uhr

**Bauausschuss**

Dienstag, den 18. Oktober 2022, 16.00 Uhr

**Haupt- und Finanzausschuss**

Mittwoch, den 19. Oktober 2022, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21.09.2022  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

**Dienstjubilare der Stadt Bayreuth**

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Oberstudienrat Guido Fuhrmann,  
Herr Oberstudienrat Rüdiger Neubig,  
Herr Manfred Raps, Amt für Informationstechnik,  
Herr Klaus-Dieter Scholz, Graf-Münster-Gymnasium,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

**Inhalt**

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück	
Feustelstraße 1a in Bayreuth .....	2
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1	
Düngerverordnung .....	2
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe .....	3
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück	
Telemannstraße 1 in Bayreuth .....	4
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	4
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A .....	5
Vergabe von Lieferleistungen durch den	
Stadtbauhof der Stadt Bayreuth .....	5
Europaweite Ausschreibung - Offenes Verfahren .....	6
Überwinterung von Igelrn .....	7
Fahrradversteigerung .....	7

**Sanierung, Umbau und Erweiterung  
der Stadthalle Bayreuth**

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

## Bekanntmachungen

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Feustelstraße 1a in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Feustelstraße 1a (Flur-Nr. 1447/5 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 28.02.2022) für den Umbau einer Wohnung mit Aufzug und Dachterrasse mit Bescheid vom 09.09.2022 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 30.09.2022  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

[Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen](#)

[vom 26. Mai 2017 \(BGBl. I S.1305\), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 \(BGBl. I S. 846\) geändert worden ist.](#)

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg - Sachgebiet L 2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

[auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022](#)

wie folgt verschoben:

[für den Regierungsbezirk Oberfranken](#)

auf Flächen, die [nicht](#) durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als [mit Nitrat belastet ausgewiesen](#) wurden (auf sogenannte „grüne Flächen“):

[vom 15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023](#)

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als [mit Nitrat belastet ausgewiesen](#) wurden (auf sogenannten „roten Flächen“):

- in den Landkreisen Bamberg, Coburg, Forchheim, Lichten-

## Bekanntmachungen

fels und den kreisfreien Städten Coburg und Bamberg

vom 15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023

- in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach, Kronach, Wunsiedel und den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof gilt die Vorgabe der Sperrfrist auf sogenannte „rote Flächen“

vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrore-

nen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen, sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Bayreuth, den 12.09.2022

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg

gez. Ernst, LD

## Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Aufgrund der beginnenden Heizperiode und der somit erfahrungsgemäß zunehmenden Anzahl von Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen weist die Stadtverwaltung Bayreuth auf folgendes hin:

Beim Verbrennen von lackierten, lasierten, mit Kunststoff beschichteten oder mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Schädlingsbefall behandelten Hölzern sowie von Spanplatten werden akut giftige und krebserregende Stoffe wie Salzsäuredämpfe, Dioxine und Furane freigesetzt. Diese Materialien dürfen daher nicht in den üblicherweise zur Gebäudeheizung verwendeten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe eingesetzt werden. Außerdem führt das Verbrennen von derartig behandelten Hölzern häufig zu erheblichen Belästigungen der Umgebung durch Geruch und Rauch.

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dürfen übliche Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) z. B. nur mit

- Steinkohlen, nicht pechgebundenen Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005,
- naturbelassenem stückigen Holz einschließlich anhaftender Rinde beispielsweise in Form von Scheitholz und Hack-schnitzeln sowie Reisig und Zapfen,
- Presslingen aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftech-

nischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

betrieben werden. Die Feuerungsanlage muss nach den Angaben des Herstellers für den jeweiligen Brennstoff geeignet sein. Die Errichtung und der Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten.

In der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung vom 26. Januar 2010 sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid, gestuft nach Inbetriebnahmezeitpunkt, festgelegt. Diese Feuerungsanlagen müssen ferner vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger regelmäßig überwacht werden. Für ältere Feuerungsanlagen sind in der Verordnung entsprechende Übergangsfristen festgelegt.

Weitere Informationen erhalten Sie von dem jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder von der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, unter den Telefonnummern 25-1118 oder 25-1385.

Bayreuth, den 20.09.2022

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Telemannstraße 1 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Telemannstraße 1 (Flur-Nr. 242/4 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 02.03.2022) für die Umnutzung von einer Mieteinheit im EG zu Wohnen für Menschen mit Beeinträchtigung und einer Mieteinheit Büro für Pflegekräfte sowie für die Brandschutzertüchtigung und barrierefreien Umbau von je zwei Wohneinheiten im 1. - 4. OG mit Bescheid vom 12.09.2022 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 30.09.2022  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

#### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

#### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 21. Oktober 2022

### Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.Nr. neu 3706061409  
Kto.Nr. alt 306061409

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

[drei Monaten](#)

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

## Bekanntmachungen

## Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- |  |   |
|--|---|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):<br/>         Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb<br/>         Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth<br/>         Telefon: +49 921 25-1810; Fax: +49 921 25-1815<br/>         E-Mail: <a href="mailto:stadtbauhof@stadt.bayreuth.de">stadtbauhof@stadt.bayreuth.de</a><br/>         Internet: <a href="http://www.bayreuth.de">www.bayreuth.de</a></p> | <p>j) Anforderung der Vergabeunterlagen<br/>         schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Stadtbauhof<br/>         Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth<br/>         bis spätestens: 02.11.2022, 12:00 Uhr</p> |
| <p>b) Vergabeverfahren<br/>         Öffentliche Ausschreibung, VOL/A<br/>         Vergabenummer: BF 631-43</p>   | <p>k) Ablauf der Angebotsfrist:<br/>         am 08.11.2022 um 13:30 Uhr<br/>         Ablauf der Bindefrist:<br/>         am 31.12.2022</p>  |
| <p>c) Form, in der das Angebot einzureichen ist<br/>         auf dem Postweg oder direkt eingereichte und<br/>         unterschriebene Angebotsunterlagen</p>  | <p>l) geforderte Sicherheiten<br/>         keine</p>  |
| <p>d) Art des Auftrags<br/>         Ausführung von Lieferleistungen</p>  | <p>m) Zahlungsbedingungen<br/>         gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-<br/>         bedingungen (ZVB)“ der Stadt Bayreuth</p>   |
| <p>e) Ort der Leistung<br/>         Stadt Bayreuth, Stadtbauhof, Am Bauhof 5,<br/>         95445 Bayreuth</p>  | <p>n) Nachweis zur Eignung<br/>         ---</p>   |
| <p>f) Umfang des Auftrages<br/>         Beschaffung eines Schmalspurfahrzeuges mit<br/>         Zusatzausrüstung</p>   | <p>o) Entgelt für die Vergabeunterlagen<br/>         Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-<br/>         unterlagen fallen keine Kosten an.</p>   |
| <p>g) Aufteilung in Lose<br/>         nein</p>   | <p>p) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)<br/>         siehe Vergabeunterlagen</p>   |
| <p>h) Nebenangebote<br/>         zugelassen</p>  | <p>Bayreuth, den 13.09.2022<br/>         STADT BAYREUTH</p>   |
| <p>i) Ausführungsfrist<br/>         Fertigstellung der Leistung bis: schnellstmöglich</p>  | <p>Referat Planen und Bauen:<br/>         gez. U. Kelm<br/>         Ltd. Baudirektorin</p>  |
|  | <p>gez. Thomas Ebersberger<br/>         Oberbürgermeister</p>   |

## Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Der Ferienausschuss hat am 17.08.2022 die Vergabe der nachfolgenden Lieferleistung beschlossen:

Lieferleistung	Firma	Vergabedatum
Beschaffung von Auftausalz für den Winterdienst 2022/2023	Salinity Deutschland GmbH Baadenberger Straße 67 C, 50825 Köln	23.08.2022



## Bekanntmachungen

### Überwinterung von Igel

Besonders im Herbst sehen wir die Igel oft in den Abendstunden. Bis die Temperaturen dauerhaft um den Gefrierpunkt liegen, sind die Igel auf Nahrungssuche, um sich den nötigen Fettvorrat für den bald anstehenden Winterschlaf anzufressen.

Manchmal werden dann die Igel in menschliche Obhut genommen, versorgt, gepflegt und gefüttert. Bei diesen Bemühungen, den Igel vor einem möglichen winterlichen Hungertod zu bewahren, wird meist nicht daran gedacht, dass der Igel zwar von Menschen besiedelte Gebiete als Lebensraum bevorzugt, aber dennoch ein Wildtier geblieben ist.

Nach dem Naturschutzrecht gehören die Igel zu den besonders geschützten Tierarten. Diesen darf unter anderem weder nachgestellt werden noch dürfen sie gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es jedoch zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Diese Tiere sind aber unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

Die Aufnahme von Igel ist also nur bei schwerverletzten oder stark untergewichtigen Tieren sinnvoll. Igel mit einem Gewicht unter 400 g sollten keinesfalls vor Anfang November aufgenommen werden, da es ihnen bis dahin immer noch möglich ist, sich genügend Winterspeck anzufressen.

Dem Igelbestand nützt vor allem, wenn ausreichend große und artgemäß ausgestattete Lebensräume in der frei-

en Landschaft, aber auch in Grün- und Gartenanlagen erhalten oder neu geschaffen werden.

In den Hausgärten kann jeder Einzelne bei Beachtung folgender Gesichtspunkte Igel helfen:

- Verwendung einheimischer Pflanzenarten, wenn möglich Blumenwiese anstelle von Einheitsrasen.
- Nicht alles Herbstlaub beseitigen, denn Igel benötigen es für ihre Winterquartiere. Ein über mehrere Jahre liegengeliebener Reisighaufen, mit Laub überschichtet, bietet einen attraktiven Schlafplatz für den Igel.
- Wenn schon Schneckenbekämpfung unbedingt notwendig ist, soll diese nicht mit Gift erfolgen, sondern mit umweltfreundlicheren Methoden, wie z. B. Bierfallen oder Schneckenzaun, denn Schnecken sind eine wichtige Nahrungsquelle für Igel.
- Generell sollte im Garten auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.
- Gartenzäune sollen so gebaut werden, dass Igel darunter durchschlüpfen können.

Bayreuth, den 22.09.2022  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Fahrradversteigerung

Am Dienstag, 25. Oktober 2022, werden vom städt. Fundbüro Fundfahrräder, darunter auch Fahrräder für Bastler, öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist eine Besichtigung der Fahrräder möglich.

Die Versteigerung beginnt um 13:00 Uhr im Hans-Walter-Wild-Stadion, Tribünenseite, Einfahrt Stadionparkplatz

(Johann-Sebastian-Bach-Straße) von Friedrich-Ebert-Straße aus. (Bitte folgen Sie der Beschilderung)

Bayreuth, den 26.09.2022  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung:  
gez. Ulrich Pfeifer  
Berufsmäßiges  
Stadtratsmitglied